



presserat

Vorsitzendenentscheidung

des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz

in der Beschwerdesache 0798/25/4-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffer 8

Datum des Beschlusses: 10.12.2025

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Nachrichtenagentur veröffentlicht am 04.03.2025 eine Meldung, in welcher sie über die Trauer nach der Todesfahrt in Mannheim berichtet, bei der ein Mann mehrere Menschen in einer Fußgängerzone überfahren hatte. Die Redaktion zitiert unter vollständiger Namensnennung eine Frau, welche Anwohnerin ist, und am Folgetag Blumen niederlegt.

Die Meldung wurde am 13.06.2025 mit einem Sperrvermerk versehen: „Diese Meldung wurde gesperrt, da eine Quelle nachträglich nicht mehr genannt werden möchte.“

II. Die Beschwerdeführerin trägt insbesondere vor, sie sei am Morgen nach der Amokfahrt auf dem Weg zum Tatort gewesen, um Blumen niederzulegen, als sie von mehreren Pressevertretern angesprochen worden sei. Ein Journalist der Beschwerdegegnerin habe sie um ein kurzes Statement zur Stimmung in der Stadt gebeten. Sie habe sich in einem emotional belasteten Zustand befunden, sei überfordert gewesen und könne sich nur bruchstückhaft an das Gespräch erinnern. Eine Aufklärung darüber, dass ihr voller Name veröffentlicht werde, habe nicht stattgefunden. Sie habe weder mündlich noch schriftlich in die Namensnennung eingewilligt und sei davon ausgegangen, dass sie anonym oder lediglich mit Vornamen genannt werde.

Erst im Nachhinein habe sie festgestellt, dass ihr vollständiger Name in zahlreichen, auch internationalen Medienberichten veröffentlicht worden sei. Dadurch sei ihr Name weltweit auffindbar, auch auf ausländischen Seiten, auf denen sie keine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme oder zur Durchsetzung einer Anonymisierung habe. Dies stelle für sie eine erhebliche und dauerhafte Belastung dar. Da sie mit dem eigentlichen Vorfall nichts zu tun gehabt und lediglich eine allgemeine Einschätzung geäußert habe, empfinde sie die Veröffentlichung ihres Namens als unverhältnismäßig.

Sie habe sich an die Beschwerdegegnerin gewandt und um Entfernung oder Kürzung ihres Namens gebeten. Dies sei abgelehnt worden. Lediglich ein interner Sperrvermerk sei gesetzt worden, der jedoch keine Auswirkungen auf bereits veröffentlichte Inhalte habe.

Sie beruft sich auf Ziffer 8 des Pressekodexes und betont, keine Person des öffentlichen Lebens zu sein. Die Nennung ihres Namens sei für die journalistische Aussagekraft des Beitrags nicht erforderlich gewesen und verletze ihren Persönlichkeitsschutz. Sie bitte daher um Prüfung und eine Empfehlung zur nachträglichen Anonymisierung.

III. Die Syndikusrechtsanwältin der Beschwerdegegnerin teilt mit, dass die beanstandete Meldung nicht gegen journalistische Grundsätze und somit auch nicht gegen den Pressekodex, insbesondere Ziffer 8, verstöße. Vielmehr sei der redaktionelle Datenschutz gewahrt worden. Zusammengefasst trägt sie vor:

1. Der Autor der Meldung sei nach der Amokfahrt in Mannheim gemeinsam mit anderen Medienvertretern vor Ort gewesen, um die Stimmung einzufangen und mit Anwesenden zu sprechen. Die Beschwerdeführerin sei von ihm gezielt angesprochen und um eine Stellungnahme gebeten worden. Der Journalist habe sich ordnungsgemäß als Vertreter einer Nachrichtenagentur vorgestellt und sei durch sichtbare Merkmale wie einen Rucksack mit Agenturlogo eindeutig als solcher erkennbar gewesen. Es sei für die Beschwerdeführerin klar gewesen, mit wem sie spreche und zu welchem Zweck.

Die Beschwerdeführerin habe sich bereit erklärt, ein Interview zu geben, wobei der Redakteur sich Notizen gemacht habe. Auf Nachfrage habe sie ihren vollständigen Namen genannt und diesen sogar diktiert, um eine korrekte Schreibweise in der späteren Veröffentlichung sicherzustellen.

2. Die Äußerungen der Beschwerdeführerin seien in einer Meldung über ein Ereignis von erheblichem öffentlichen Interesse veröffentlicht und ihr namentlich zugeordnet worden. Sie sei korrekt zitiert worden, und es sei deutlich geworden, dass sie eine unbeteiligte Passantin gewesen sei, ohne Verbindung zu Täter, Opfer oder Ermittlungen. Die Meldung sei sachlich und nicht reißerisch formuliert. Die Nennung ihres Namens habe auf einer mindestens konkludenten Einwilligung beruht, die durch das Diktieren ihres Namens bestätigt worden sei.

3. Erst über drei Monate später, am 13.06.2025, habe sich die Beschwerdeführerin per E-Mail an die Redaktion gewandt und um Entfernung ihres Namens gebeten, da sie die internationale Verbreitung als unangenehm und unverhältnismäßig empfunden habe. Die E-Mail hat die Beschwerdegegnerin vorgelegt.

Die Redaktion habe das Anliegen noch am selben Tag aufgenommen, mit dem Autor besprochen und der Beschwerdeführerin geantwortet. Die Antwort hat die Stellungnehmende vorgelegt. Man habe sich entschieden, die Meldung gegenüber den Kunden weiterhin bereitzustellen, da sie inhaltlich korrekt und rechtlich unbedenklich gewesen sei.

Aus Kulanz sei die Meldung jedoch mit einem Sperrvermerk versehen worden, um eine zukünftige Verbreitung des Namens und der Zitate zu verhindern. Die entsprechende Meldung hat die Beschwerdegegnerin vorgelegt.

Eine nachträgliche Änderung einer rechtmäßig veröffentlichten Agenturmeldung sei nicht geschuldet, da der Widerruf nur für die Zukunft wirke und die ursprüngliche Veröffentlichung nicht berühre. Zudem habe es nach drei Monaten keine technische Möglichkeit mehr

gegeben, die Verbreitung rückgängig zu machen. Die Beschwerdeführerin sei darauf hingewiesen worden, dass sie sich direkt an die jeweiligen Medien wenden könne, um eine Löschung zu erbitten.

4. Die Stellungnehmende weist darauf hin, dass die Beschwerdeführerin ursprünglich mit der Namensnennung einverstanden gewesen sei und sich ihre Haltung erst Monate später geändert habe. Die behauptete erhebliche Belastung sei nicht nachvollziehbar, da die Beschwerdeführerin lediglich als zufällige Passantin befragt worden sei und keine negative Berichterstattung über sie erfolgt sei.

Auch die Aussage, es habe keine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme gegeben, sei nicht nachvollziehbar. Als überregionale Nachrichtenagentur mit internationalen Partnern sei es allgemein bekannt, dass Inhalte digital und weltweit verbreitet würden. Die internationale Verbreitung sei eine normale Folge der Arbeitsweise einer Agentur und kein außergewöhnlicher Vorgang. Eine Recherche habe ergeben, dass der Name der Beschwerdeführerin lediglich in drei internationalen Tageszeitungen auftauche, die kontaktiert werden könnten.

5. Das Verhalten der Redaktion sei nicht zu beanstanden. Das Anliegen der Beschwerdeführerin sei am Tag der Kontaktaufnahme aufgenommen, geprüft und beantwortet worden. Die Meldung sei noch am selben Tag gesperrt worden, um eine zukünftige Nennung auszuschließen. Dieses Vorgehen sei korrekt und angemessen gewesen.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses verneint eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Zwar handelt es sich um eine identifizierende Berichterstattung. Jedoch lag insoweit die konkludente Einwilligung der Beschwerdeführerin vor. Diese hat mit dem – als solchen erkennbaren – Journalisten ein Interview geführt und diesem ihren vollständigen Namen genannt und sogar diktiert. Insoweit durfte die Redaktion davon ausgehen, dass sie mit ihrer Namennennung im Beitrag einverstanden war.

Dafür, dass die Beschwerdeführerin auch tatsächlich mit der identifizierenden Berichterstattung einverstanden war, spricht im Übrigen auch die von der Beschwerdegegnerin vorgelegte E-Mail der Beschwerdeführerin vom 13.06.2025. Hierin begründet die Beschwerdeführerin ihre Bitte um Löschung ihres Namens damit, dass sie nicht mit einer internationalen Verbreitung gerechnet habe. Dass sie mit der Nennung ihres Namens von Beginn an nicht einverstanden gewesen sei, trägt sie hingegen nicht vor. Zudem ist die Beschwerdegegnerin dieser Bitte im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch nachgekommen und hat – als die Beschwerdeführerin mit der E-Mail konkludent die Einwilligung in die identifizierende Berichterstattung widerrufen hat – die beschwerdegegenständliche Meldung mit einem Sperrvermerk versehen.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>